



Informationen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) in der kirchlichen Jugendarbeit

zusammengestellt von Silke Wissert und Andrea Heim, BDKJ-Diözesanverband Freiburg



Was steht im § 72a SGB VIII?

„Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe** sowie mit Vereinen im Sinne des §54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

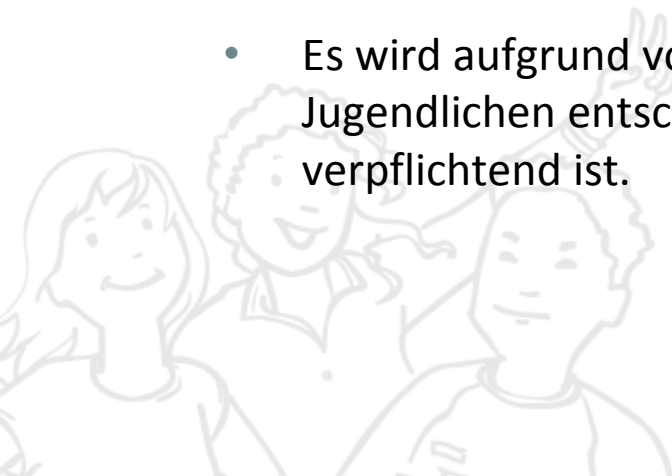
Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die **Tätigkeiten** schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von **Art, Intensität und Dauer** des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach **Einsichtnahme in das Führungszeugnis** nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“

(§72a Absatz 4 SGB VIII)



Was steht im § 72a SGB VIII?

- Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestrafter Personen (u.a. durch Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen)
- Keine allgemeine Vorlagepflicht von Führungszeugnissen durch Ehrenamtliche
- Vorlagepflicht gilt für Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen anderen vergleichbaren Kontakt haben.
- Es wird aufgrund von Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen entschieden, ob die Vorlage eines Führungszeugnisses verpflichtend ist.



Arbeitshilfe der KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)

- In jedem Bundesland werden eigene Umsetzungsempfehlungen erarbeitet.
- Die Arbeitshilfe zur Umsetzung des §72a Abs. 3 und 4 SGB VIII in Baden-Württemberg wurde im Januar 2014 veröffentlicht.
- Jugendämter werden in der nächsten Zeit an freie Träger der Jugendhilfe heran treten, um mit ihnen Vereinbarungen zu treffen, bei welchen Tätigkeiten ein **erweitertes Führungszeugnis** eingesehen werden muss.
- Eigentliches Ziel: Umfassende Schutzkonzepte damit Kinder „sicher“ sind.
- Die Arbeitshilfe enthält wichtige Hinweise und viele praktische Anlagen. Z.B. ein Prüfschema sowie eine Musterrahmenvereinbarung (diese sind nicht rechtlich bindend, die Jugendämter vor Ort werden sich aber in der Regel daran orientieren).



Wer sind freie Träger der Jugendhilfe?

- Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Vereine, sonstige Initiativen
- Freie Träger sind anerkannt nach § 75 SGB VIII.
- Bedingung dieser Anerkennung ist u.a. die Tätigkeit in der Jugendhilfe, gemeinnützige Ziele, ...
- Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind nach § 75 Abs. 3 SGB VIII „automatisch“ anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.



Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freiem Träger

- Die Pflicht zur Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis ergibt sich nicht automatisch aus dem Bundeskinderschutzgesetz – diese ergibt sich erst aus einer Vereinbarung zwischen freiem Träger und dem Jugendamt.
- Solange sich das Jugendamt nicht meldet, gilt: Informationen einholen und die Ereignisse im Blick behalten.
- Der freie Träger kann eine Vereinbarung nicht generell ablehnen.
- Aber: Der Inhalt der Vereinbarung ist immer Verhandlungssache im Rahmen des Gesetzes! Es kann ein Gegenentwurf oder eigener Entwurf eingereicht werden!

Rahmenbedingungen:

- Was das Jugendamt in die Vereinbarungen aufnehmen möchte („Rahmen“), muss durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen werden (es handelt sich dabei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung).
- Für den Verband ist aber vor allem die konkrete Vereinbarung, die zwischen dem Verband und dem Jugendamt, die unterzeichnet wird, bindend!
- Bei Unsicherheiten, wer von Seiten des Verbandes die Vereinbarung unterschreiben darf/muss, gilt die Faustregel: Die Person, die üblicherweise Förderanträge unterschreibt, ist zuständig. Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein.



Rahmenbedingungen:

- Der Abschluss einer Vereinbarung darf nicht Voraussetzung für eine Förderung (z.B. Zuschuss für Freizeit) sein. Es sei denn, dies wurde in die Förderrichtlinien aufgenommen. Das muss dann aber durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen werden.
- Grundsätzlich ist es möglich, dass ein Verband für seine Untergliederungen eine Vereinbarung trifft. Hierfür braucht er jedoch das Mandat der einzelnen Gruppen. Häufig ist es jedoch schwierig über einen Landkreis hinaus eine gemeinsame Vereinbarung zu treffen, da jeweils andere Jugendämter in der Zuständigkeit dafür stehen.



Was soll/kann in der Vereinbarung stehen?

- Die Vereinbarung sollte möglichst eindeutig und mit wenig Interpretationsspielraum formuliert sein.
- Die Vereinbarung enthält eine Liste aller Tätigkeiten/Angebote/Maßnahmen.
- Die Vereinbarung enthält eine Beschreibung, bei welchen Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss? Das richtet sich nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern/Jugendlichen.
- Die Vereinbarung sollte befristet werden. Empfehlung: Ende 2015. Danach wird die Vereinbarung von beiden Seiten geprüft und ggf. überarbeitet.



Was soll/kann in der Vereinbarung stehen?

- Besonders wichtig ist es, in der Vereinbarung fest zu halten, was der Träger ansonsten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen tut. (Das eigene Schutz-Konzept/Schulungen/Verpflichtungserklärungen/präventive Maßnahmen/Rechte für Mädchen und Jungen)
- In der Vereinbarung kann festgehalten werden, was sind Leistungen des Jugendamtes sind und wie das Jugendamt die freien Träger unterstützt (z.B. Schulungen für Leiter/innen...).
- Der Gesetzgeber will immer eine konkrete Betrachtungsweise (also keine Pauschalregelungen).

Tipp: Bestehende Mustervereinbarungen als Vorlage nutzen.



„Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts“ – Was heißt das?

- Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweitertes Führungszeugnisses richtet sich nach Art, Intensität und Dauer eines Kontaktes mit Minderjährigen.
- Es ist nicht leicht, immer genau zu bestimmen, bei welcher Tätigkeit eine Vorlage notwendig ist. Hierfür gibt es unterschiedliche Prüfschemata.
- Die Pflicht der Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis ist grundsätzlich nur bei Tätigkeiten vorgesehen, wenn Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden.
- Alle Tätigkeiten, die keinen pädagogischen/betreuenden Charakter haben, sind davon also ausgenommen (z.B. Kassenwart, Koch auf der Ferienfreizeit, reine Vorstandstätigkeit).
- Grundlage der Einordnung ist immer die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht (Missbrauchsgefahr!)

Konkrete Beispiele

- Tätigkeiten, die eine **gemeinsame Übernachtung** beinhalten: Hier besteht normalerweise eine Pflicht zur Einsicht des FZ (enger, intensiver Kontakt/besonderes Vertrauensverhältnis). Senken allerdings konkrete Umstände das Gefährdungsrisiko (z.B. zusätzliche Maßnahmen: Schulungen, Verpflichtungserklärung, Altersabstand ist gering, Team, ...) kann auch vereinbart werden, dass kein FZ notwendig ist.
- In diesem Fall sollte jedoch regelmäßig dokumentiert werden, welche Umstände das genau sind.



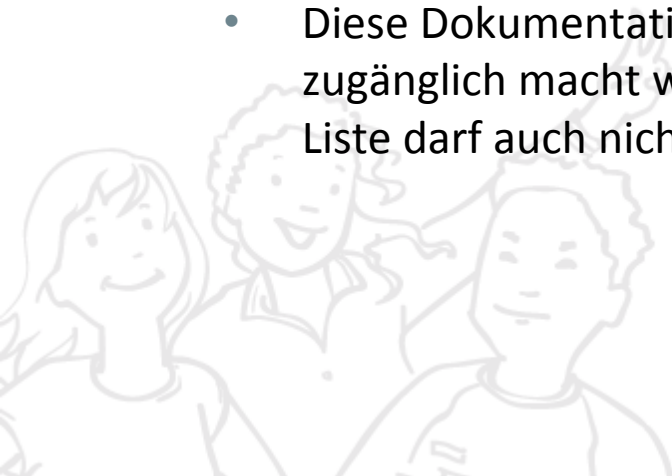
Konkrete Beispiele

- **Minderjährige** sind nicht grundsätzlich von der Vorlagepflicht ausgenommen. Wenn z.B. aber ein geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht, und somit kein entsprechendes Machtverhältnis existiert, kann von der Einsicht eines FZ abgesehen werden.
- **Spontanes ehrenamtliches Engagement.** Für diese Fälle sollte eine Regelung in die Vereinbarung aufgenommen werden, die besagt, dass in diesem Falle eine Verpflichtungserklärung unterschrieben wird (und das FZ eventuell nachgereicht wird)



Verfahren

- Das erweiterte Führungszeugnis darf **nur eingesehen und nicht eingesammelt** werden. Das heißt: Der oder die Ehrenamtliche zeigt der Verantwortlichen das FZ, nimmt es dann aber wieder mit. Auch eine Kopie zu machen ist nicht erlaubt!
- Es empfiehlt sich, eine **Liste zur Dokumentation** der Einsicht anzulegen. (Name, Datum der Einsichtnahme, Datum des Zeugnisses, Unterschrift des Ehrenamtlichen und des Verantwortlichen.
- Diese Dokumentation ist eine Liste mit **sensiblen Daten** und sollte nur denen zugänglich gemacht werden, bei denen dies unbedingt notwendig ist. Diese Liste darf auch nicht an das Jugendamt herausgegeben werden.



Verfahren

- Das erweiterte Führungszeugnis ist vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen und darf **nicht älter als 3 Monate** sein. Spätestens nach 5 Jahren muss ein aktuelles Führungszeugnis eingesehen werden.
- Ein Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit darf nur aufgrund solcher Vorstrafen erfolgen, die im BuKiSchG als „einschlägige“ Vorstrafen genannt sind (§ 72a Abs. 1 SGB VIII).
- Andere Einträge dürfen im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden – entsprechende Informationen dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden!
- Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr befreit.

Was ist jetzt konkret zu tun?

Vom BDKJ und Abteilung Jugendpastoral....

- Erstellung einer Mustervereinbarung für die kirchliche Jugendarbeit verfassen.
- Kontakt zum Jugendamt in Freiburg (Erfahrungen sammeln, Vorgehen für das Erzbistum besprechen, Knackpunkte identifizieren).
- Abstimmung und Kooperation mit dem Erzbistum Freiburg.
- Schulung aller Multiplikator/-innen. Insbesondere der Bildungs- und Dekanatsjugendreferent/-innen.
- In den Dekanaten wird es ab Sommer Infoveranstaltungen geben.



Was ist jetzt konkret zu tun?

Von uns allen...

- Ab jetzt gilt es, die Ereignisse in Jugendhilfeausschüssen gut im Blick zu behalten und dann mitzureden, wenn es um eine Rahmenvereinbarung geht.
- Gruppen/Untergliederungen gut und zeitnah informieren. Wenn sich das Jugendamt mit einer Vereinbarung meldet, sollte diese auf keinen Fall einfach unterzeichnet werden! Verhandeln lohnt sich! Wichtig ist es, unsere Präventionsstandards aktiv ins Gespräch bringen.
- Politischen Möglichkeiten (Interessensvertretung!) nutzen, um möglichst gute Bedingungen für die Gruppen vor Ort zu schaffen.
- Überprüfung der eigenen Angebote: Bei welchen Aktivitäten ist eine Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis nötig?
Wann nicht?



Materialien und Arbeitshilfen

- KVJS: „Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII“
- LJR: „Arbeitshilfe zur Arbeitshilfe“ (Mitte Mai)
- DBJR: „Arbeitshilfe: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen“
- DBJR: „dossier: Das Bundeskinderschutzgesetz“
- BDKJ NRW: „Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen“
- BDKJ NRW: „Informationen zur Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige in der Jugendverbandsarbeit“
- DBJR: <http://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html>

